

Dennis Scheller-Boltz

## Die Lebenspartnerschaftsurkunde: eine neue Form von Personenstands-surkunde

Anmerkungen zu terminologischen und translatorischen Problemen

### 1. Einleitung

Seit 1989 ist es homosexuellen Paaren in Dänemark gestattet, eine Eingetragene Partnerschaft einzugehen. In den 1990er Jahren folgten dem Vorreiter weitere europäische Staaten wie Norwegen, Schweden, Island oder die Niederlande, die Homosexuellen ebenfalls die rechtliche Grundlage für diese Institution schufen. Seit dem 1. August 2001 ist es homosexuellen Paaren nunmehr auch in Deutschland möglich, eine Eingetragene Lebenspartnerschaft zu begründen. Nach unzähligen Initiativen vieler Politiker und Verbände (z. B. BVH, LSVD) wurde im Jahre 1998 ein Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorbereitet, woraufhin das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) im November 2000 durch den Bundestag beschlossen wurde und am 1. August 2001 in Kraft trat.<sup>1</sup> Dies brachte grundlegende politische und rechtliche Veränderungen mit sich, welche wiederum Einfluss auf den deutschen Wortschatz nahmen. Denn im Zuge der Institutionalisierung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft kam es zu neuen Erscheinungen und Sachverhalten, die zwangsläufig einer Benennung bedurften. Im lexikalischen System des Deutschen entstanden daher Benennungslücken, die durch lexikalisches Material geschlossen wurden.

Ein solches Novum ist die Lebenspartnerschaftsurkunde. Gehen zwei Personen gleichen Geschlechts eine Eingetragene Lebenspartnerschaft ein, so muss diese vom Standesbeamten des zuständigen Standesamtes beurkundet werden. Dies geschieht durch die Erstellung einer Lebenspartnerschaftsurkunde. Aufgrund der strikten Trennung zwischen „Bürgerlicher Ehe“ (zwischen Mann und Frau) (§§ 1297-1588 BGB) und Eingetragener Lebenspartnerschaft wird in Deutschland zwischen Heirat einerseits und Begründung bzw. Schließung einer

---

<sup>1</sup> Zur Geschichte und Entstehung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und der Institution der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vgl. Buba/Vaskovics (2001), Delerue (2002), Koppelman (2006), Laabs (Hrsg.) (1991), *Regenbogenfamilien* (2001), Sickert (2005), Winckler (2007) sowie *Lebenspartnerschaftsrecht* (2005), *LPartAusfG*, *LPartG* und *LPartGErgG*.

Eingetragenen Lebenspartnerschaft andererseits differenziert. Folglich unterscheiden sich auch die ausgestellten Urkunden. Ehegatten erhalten eine Heiratsurkunde, Lebenspartner dagegen eine Lebenspartnerschaftsurkunde. Hieraus ergeben sich für einen Übersetzer zwei zusammenhängende Probleme: In Russland ist die Eingetragene Lebenspartnerschaft bislang weder institutionalisiert noch thematisiert worden. Demgemäß lässt sich auch kein allgemeingültiges (normiertes) und schon gar kein lexikografisch erfasstes russisches Äquivalent für *Lebenspartnerschaftsurkunde* finden. Daraus folgt eine erschwerte Wiedergabe des deutschen Rechtsterminus. Somit muss ein Übersetzer unter Rückgriff auf die „kommentierende Übersetzung“ (Markstein 1999) ein russisches Äquivalent „kreieren“, um dem Rezipienten den entsprechenden Sachverhalt verständlich zu machen.

Ziel des vorliegenden Artikels ist es, eine russische Musterübersetzung für eine Lebenspartnerschaftsurkunde vorzuschlagen. Dabei wird dieser neue Typ unter den deutschen Personenstandsunterlagen zunächst beschrieben und aus juristischer Sicht betrachtet. Anschließend werden Übersetzungsprobleme beleuchtet und mögliche Äquivalente diskutiert. Hierfür ziehe ich verschiedene syntaktische Verbindungen aus der russischen Presse heran. Diese Vorgehensweise wird helfen, ein russisches Syntagma zu finden, welches in der abschließenden Musterübersetzung als gleichwertiges Lexem für *Lebenspartnerschaftsurkunde* angesehen werden kann.

## 2. Was ist eine Personenstandsurkunde?

Das Personenstandsgesetz (PStG) regelt die formalen Voraussetzungen zur Begründung und zur Änderung des Personenstandes. Als Personenstand bezeichnet man laut § 1 Abs. 1 PStG

die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. Der Personenstand umfasst Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen.

Der Personenstand ist demnach „das familienrechtliche Verhältnis zweier Personen zueinander, das rechtlich auch über den Tod hinaus bestehen bleibt“ (Creifelds 2002: 1028). Der Personenstand wird vom Standesbeamten des zuständigen Standesamtes in den Personenstandsbüchern, auch Personenstandsregister genannt, beurkundet, welche sich aus Heirats-, Familien-, Geburts- und Sterbebüchern zusammensetzen. Aus diesem Grunde sind jede Änderung des Personenstandes sowie Geburten und Sterbefälle dem Standesamt unverzüglich anzuzeigen (insb. §§ 3, 11, 12, 16, 17, 18, 28 PStG). Auf der Grundlage der Personenstandsbücher werden vom Standesbeamten die Personenstandsunterlagen ausgestellt.

Hierunter fallen neben beglaubigten Abschriften und Auszügen aus den Personenstandsbüchern insbes. Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden, in denen die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen und die näheren Umstände des zu beurkundenden Ereignisses – Geburt, Eheschließung oder Tod – vermerkt werden (§§ 61 a ff. PStG). Diese P[ersonenstands-urkunden] haben dieselbe Beweiskraft wie die Personenstandsbücher (§ 66 PStG). (Creifelds 2002: 1028)

Seit der Einführung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft gibt es jedoch eine neue Urkundenform, welche neben den Geburts-, Abstammungs-, Heirats- oder Sterbeurkunden auch zu den Personenstandsurkunden zählt: die Lebenspartnerschaftsurkunde (§ 58 PStG). Diese wird in vielen Bundesländern ebenfalls vom Standesamt erstellt. In einigen Bundesländern fällt die Ausstellung der Lebenspartnerschaftsurkunde allerdings in den Kompetenzbereich anderer Behörden (z. B. des Notars bzw. der Landesnotarkammer in Bayern, des Landratsamtes bzw. der Stadtverwaltung in Baden-Württemberg, der Kreis- bzw. Stadtverwaltung in Rheinland-Pfalz und Thüringen sowie der Gemeinde in Hessen, Brandenburg und im Saarland).

### 3. Was ist eine Lebenspartnerschaftsurkunde?

Eine Lebenspartnerschaftsurkunde wird bundesweit von der Behörde (bis auf einige Ausnahmen vom Standesamt) ausgestellt, bei der die Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet und eingetragen wird bzw. wurde. Sie entspricht in ihrer Funktion als Nachweis der Heiratsurkunde in einer bürgerlichen Ehe. Die Lebenspartnerschaftsurkunde wird ausgestellt auf der Grundlage des bei der entsprechenden Behörde angelegten Lebenspartnerschaftsbuches, welches ab dem 1. Januar 2009 durch das elektronische Lebenspartnerschaftsregister ersetzt wird (§ 17 PStG neu). Die Urkunde weist die offizielle Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft nach und enthält a) Angaben zu den beiden Lebenspartnern (Vor- und Zuname, Ort und Tag der Geburt, ggf. Konfession), b) den Ort und den Tag der Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie c) die gewählte Namensführung beider Lebenspartner (§§ 42 und 58 Abs. 1 und 2 PStG).



Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin - Standesamt -	Reg.-Nr. 198xx
<u>Lebenspartnerschaftsurkunde</u>	
1. Herr Kilian Mustermann , -/- geboren am 27. Mai 1976 , -/- in Ulm , -/- wohnhaft in Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg, Maxstr. 107 , -/-  und	
2. Herr Nikita Bondarenko , -/- geboren am 7. Juli 1977 , -/- in Moskau / Russische Föderation , -/- wohnhaft in Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg, Maxstr. 107 , -/-	
haben am 13. März 2007 vor dem zuständigen Standesbeamten des Standesamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin durch Abgabe übereinstimmender Erklärungen die Lebenspartnerschaft nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz begründet. -/-	
Nach § 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes wurde folgende Namensführung nach deutschem Recht bestimmt:	
<b>Zu 1. Mustermann</b>	
<b>Zu 2. Bondarenko-Mustermann</b>	
Berlin, den 13. März 2007	Der Standesbeamte  { Elger }
	

 Abb.: Muster einer deutschen Lebenspartnerschaftsurkunde<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die Urkunde wurde aus Datenschutzgründen verändert. Alle in der Urkunde enthaltenen Angaben (persönliche Angaben, Daten, Urkundennummer) sind frei erfunden und dienen ausschließlich der Illustration. Sollten sie dennoch auf eine wirkliche Person zutreffen, so ist dies meinerseits nicht beabsichtigt und reiner Zufall.

#### 4. Personenstandsurkunden als landeskonventionelle Dokumente

Personenstandsurkunden jeglicher Art sind wohl eine der häufigsten Formen unter den Urkunden, mit denen ein Übersetzer – oder korrekter: ein Urkundenübersetzer – in seiner Übersetzungspraxis zu tun hat. Personenstandsurkunden werden zur Übersetzung eingereicht, da sie in erster Linie verschiedenen Behörden, Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen und Organisationen im Land/in den Ländern der Zielsprache – hierzu zählen z. B. auch im Ausland ansässige Unternehmen sowie Botschaften und Konsulate – zu unterschiedlichen Zwecken vorgelegt werden müssen. Sie stellen rechtserhebliche Dokumente dar und erfüllen eine bestimmte, äußerst wichtige Funktion im Rechtsverkehr: Sie sind ein Beweismittel und bezeugen Vorgänge und Tatsachen (vgl. Creifelds 2002: 1436). Es ist aber zu bedenken, dass Urkunden kulturspezifische oder genauer gesagt: landeskonventionelle Dokumente darstellen. Dies gilt ebenso für die in Urkunden verwandte Terminologie, welche dem jeweiligen Rechts- und Behördenwesen entstammt und damit auch in eine bestimmte Rechtskultur eingebettet ist (vgl. z. B. im Deutschen die Unterscheidung zwischen Abstammungs- und Geburtsurkunde oder die Bezeichnung *Heiratsurkunde* statt *\*Eheurkunde* und *Sterbeurkunde* statt *\*Todesurkunde*). Wichtig ist daher nicht nur die Kenntnis der Unterschiede in den lexikalischen Strukturen (Sprachwissen), sondern auch das Wissen um die Unterschiede, welche sich aus dem Rechtssystem ergeben (Fachwissen) (vgl. Arntz 1994, Daum 2004, Fleck 1999).

Dass sich deutsche und russische Personenstandsurkunden sowohl in lexikalischer als auch in rechtskultureller Hinsicht unterscheiden können, zeigt als jüngstes Beispiel die Lebenspartnerschaftsurkunde. Diese wurde im Jahre 2001 durch die Institutionalisierung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft eingeführt und beurkundet die in der Regel standesamtlich begründete Partnerschaft zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts. In Russland existiert die Eingetragene Lebenspartnerschaft nicht, somit existiert auch keine Lebenspartnerschaftsurkunde. In der Konsequenz lässt sich im Russischen keine eingeführte lexikalische Entsprechung für diese Realienbezeichnung finden. Daraus resultieren translatorische Probleme, welche im folgenden Kapitel dargelegt werden.

#### 5. Übersetzungsprobleme – Übersetzungsverfahren – Übersetzungsvorschläge

Unter einer Urkundenübersetzung verstehen wir „jede Übertragung einer fremdsprachigen Gedankenäußerung, die im Rechtsverkehr der Zielsprache (ZS) anstelle der Originalurkunde verwendet werden soll“ (Fleck 1999: 232). Bei der Urkundenübersetzung ist demzufolge sicherzustellen, dass das zielsprachliche (übersetzte) Dokument im Kulturkreis der Zielsprache die gleiche Funktion erfüllt wie die (zu übersetzende) Originalurkunde im Kulturkreis der Ausgangs-

sprache. Dabei ist primär selbstverständlich die Funktion als Urkunde zu bewahren. Das Urkundenübersetzen ist somit zweckgerichtet und stellt einen empfängerorientierten Translationsprozess dar (vgl. Daum 2004: 63, Fleck 1999: 233).

Die Mitglieder einer Sprach- und Kulturgemeinschaft erkennen eine Urkunde im Allgemeinen an den nachstehenden Merkmalen:

- Beweiswert (die Urkunde ist ein Beweis dessen, was in ihr verfügt, erklärt oder bezeugt wird),
- Eindeutigkeit des Ausstellers der Urkunde,
- laufende Urkundennummer,
- Unterschrift des Bevollmächtigten der die Urkunde ausstellenden Behörde,
- Symbole (z. B. Wappen, Wahrzeichen, Flaggen, Logos),
- Stempel-, Siegel- und/oder Wappensiegelabdrücke,
- Ausstellungsdatum,
- Ausstellungsort,
- Wasserzeichen.

Insbesondere erkennt man eine jede Urkunde jedoch an der vorangestellten, zumeist typografisch hervorgehobenen Überschrift, durch welche sie benannt und einem bestimmten Urkundentyp zugeordnet wird. Hierbei handelt es sich stets um normierte Rechtstermini, wie z. B. dt: *Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde, Reisepass, Ledigkeitsbescheinigung, Einbürgerungszusicherung, Ehevertrag, Studienbescheinigung, Nachweis*; russ: *свидетельство о рождении, извещение об отсутствии записи акта гражданского состояния, свидетельство о государственной регистрации прав на недвижимое имущество и сделок с ним, трудовая книжка, диплом, справка, заявление*. Werden diese Termini aktiviert, so wird automatisch ihre mental abgespeicherte Bedeutung abgerufen und ein Bezug hergestellt zwischen ebendiesen Benennungseinheiten und den durch sie bezeichneten Denotaten (den Urkunden).

Ausgehend von der Prämisse, dass das Urkundenübersetzen einen empfängergerichteten Translationsprozess darstellt, gilt es als oberstes Ziel eines jeden Urkundenübersetzers, all diese Kriterien und Merkmale im Translat zu berücksichtigen. Das übersetzte Dokument muss in der Zielkultur als Urkunde erkannt werden und seine jeweilige Funktion ist in der Zielsprache zu wahren. Dies ist sicherlich in vielerlei Hinsicht recht unproblematisch. So lässt sich z. B. die äußere Form der Originalurkunde bei der Übersetzung im Großen und Ganzen rekonstruieren. Fleck (1999: 232) spricht hier von der Einhaltung der Parallelität. Nur so kann der Leser der Übersetzung jede Stelle des Originals leicht identifizieren. Dennoch muss sich der Übersetzer darüber im Klaren sein, dass ein vollkommen identisches Nachbilden der Originalurkunde – logischerweise – nicht möglich ist, da nicht alle Merkmale der zur Übersetzung vorgelegten Urkunde originalgetreu nachgestaltet werden können.

Vom Grundsatz der Parallelität ausgenommen sind das Papierformat, die Papierfarbe, die Typographie (insbesondere die handschriftliche oder maschinenschriftliche Herstellung), der Druck und etwaige Urkundenakzessorien wie Schutzdecken und (Notar-)Schnüre. (Fleck 1999: 232)

Auch Unterschriften, Hoheitszeichen, Logos, Symbole sowie Stempel- und Siegelabdrücke können ausschließlich schriftlich (beschreibend) mit einem Verweis (z. B. dt: *unten rechts, oben Mitte, darunter, darüber, daneben*; russ: *рядом, в верхней части посредине, внизу справа, внизу слева*) wiedergegeben werden.

Ein wichtiger Aufgabebereich für einen professionellen Übersetzer ist die Terminologearbeit (vgl. Arntz 1994, Daum 2004, Schmitt 1994). Seine Aufgabe ist es, Termini zu erkennen, zu verstehen und daraufhin in der Zielsprache nach einem Äquivalent zu suchen, welches die gleiche Bedeutung und Funktion hat.

Die Terminologearbeit fällt ebenso in den Tätigkeitsbereich eines Urkundenübersetzers. Er muss für einen ausgangssprachlichen Fachbegriff einen gleichwertigen Terminus in der Zielsprache finden, der vor allem charakteristisch für die Textsorte „Urkunde“ ist, vgl.:

Geburtsurkunde – *свидетельство о рождении*  
 Heiratsurkunde – *свидетельство о заключении брака*  
 Sterbeurkunde – *свидетельство о смерти*  
 Scheidungsurkunde – *свидетельство о расторжении брака*  
 Taufurkunde – *свидетельство о святом крещении*  
 Registrierungsurkunde – *свидетельство о регистрации*  
 Ehefähigkeitszeugnis – *справка о брачной правоспособности*  
 Personalausweis – *удостоверение личности*  
 Führerschein – *водительское удостоверение*  
 Studienbuch – *зачётная книжка*  
 Ehevertrag – *брачный договор*

Ich möchte nun konkret auf die Lebenspartnerschaftsurkunde zu sprechen kommen. Die Lebenspartnerschaftsurkunde ist ein Phänomen des deutschen Rechtssystems. Wie ich bereits erwähnte, ist diese Urkundenform in der Russischen Föderation ebenso wenig existent wie es diese bezeichnende normierte Rechts termini sind.

Doch wie geht nun ein Übersetzer vor, wenn ihm eine Lebenspartnerschaftsurkunde vorgelegt wird, die er ins Russische übertragen soll. Die geringsten Schwierigkeiten wird es bereiten, die Urkunde entsprechend der Originalurkunde anzuordnen und zu gliedern, das heißt formal und typografisch möglichst so zu gestalten, dass sie in etwa der Originalurkunde entspricht (Kriterium der Parallelität).<sup>3</sup> Mögliche Übersetzungsschwierigkeiten liegen wohl eher auf der lexikalischen Ebene, da ein äquivalenter russischer Rechtsterminus zur Bezeichnung der Lebenspartnerschaftsurkunde fehlt.

<sup>3</sup> Selbstverständlich kann keine vollkommene Übereinstimmung erzielt werden, mit gewissen Abweichungen zwischen Ausgangs- und Zieltext ist zu rechnen.

Hier tun sich [...] die größten Probleme auf; denn wegen der im Normalfall bestehenden Unterschiedlichkeit der Rechtsordnungen gibt es kaum wirkliche Äquivalente. (Daum 2004: 64)

Ein Übersetzer hat es hier mit einer 1:0-Äquivalenz zu tun, also mit einer echten Lücke im lexikalischen System der russischen Sprache (vgl. Koller 1997: 232). Allerdings ist es seine Aufgabe, solche Lücken zu schließen, wofür ihm verschiedene Übersetzungsverfahren zur Verfügung stehen (vgl. Koller 1997, insb. 232-236, Markstein 1999, Schreiber 1999).

Das Lexem *Lebenspartnerschaftsurkunde* ist ein Begriff aus dem juristischen Bereich, als offizieller Rechtsterminus festgelegt und in zahlreichen juristischen Nachschlagewerken erfasst. Bei der Suche nach einem russischen Äquivalent muss ein Übersetzer einen Terminus „kreieren“. Er begibt sich also in den Bereich der Terminologiearbeit. Dabei stellt die Konstituente *Urkunde* kein Problem dar. Das russische Äquivalent lautet *свидетельство* (vgl. *свидетельство о рождении* (Geburtsurkunde), *свидетельство о расторжении брака* (Scheidungsurkunde), *свидетельство о повышении квалификации* (Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung), *свидетельство о регистрации товарного знака* (Urkunde über die Eintragung eines Warenzeichens), *свидетельство о присвоении звания домашней учительницы* (Urkunde über die Verleihung des Berufstitels *Privatlehrerin*), *свидетельство о государственной аккредитации* (Urkunde über staatliche Akkreditierung)). Es ist das Lexem *Lebenspartnerschaft*, welches ein Übersetzungsproblem birgt. Lexikografisch erfasste russische Äquivalente lassen sich hierzu bislang nicht finden. Selbst in den neuesten Wörterbüchern bzw. in den neuesten Auflagen gemeinsprachlicher oder juristischer Wörterbücher sind keine Äquivalente verzeichnet, zumindest nicht in der juristischen Bedeutung, die *Lebenspartnerschaft* im Deutschen zukommt (vgl. Creifelds 2002).

Die Eingetragene Lebenspartnerschaft – oftmals auch nur *Lebenspartnerschaft*, *Eingetragene Partnerschaft* oder in der Umgangssprache *Homo-Ehe* genannt – ist eine Institution, die zwei Personen gleichen Geschlechts durch persönliche Erklärung in gleichzeitiger Anwesenheit bei der zuständigen Behörde begründen können. Sie basiert auf dem LPartG, durch welches den Lebenspartnern zahlreiche Rechte verliehen und Pflichten auferlegt werden.

Die Wiedergabe dieser Institution im Russischen erweist sich als schwierig. Pčelinceva (1999) unternahm den Versuch, mit *моносексуальный брак* (monosexuelle Ehe) einen Terminus in die russische Sprache einzuführen. Doch konnte sich dieser aufgrund mangelnder Frequenz nicht durchsetzen und ist wieder in Vergessenheit geraten. In der russischen Presse findet sich stattdessen eine Vielzahl von syntaktischen Wortverbindungen, die der Eingetragenen Lebenspartnerschaft entsprechen können. Jedoch gehören hierzu Lexeme, die eine umgangssprachliche, zum Teil auch abwertende Nuance aufweisen (vgl. Scheller 2005: 256-261). Außerdem erweisen sich viele als zu ungenau oder gar falsch.



Im Falle von *Lebenspartnerschaft* wäre die „kommentierende Übersetzung“ (Markstein 1999: 291) angemessen; Daum (2004: 65) spricht hier von explikativer Übersetzung. Hierunter ist „die Verbalisierung der latent im AS-Wort enthaltenen Bedeutungen“ (Markstein 1999: 291) zu verstehen, das heißt die Wiedergabe eines Lexems mit Hilfe einer Erläuterung oder einer Umschreibung (Paraphrasierung). Diesem Verfahren entspringen unzählige zielsprachliche Varianten, die sich in ihrer Stilistik, Funktion und zum Teil auch in der Semantik unterscheiden und je nach Texttyp, Textsorte, Kontext und Sprechsituation verwandt werden. In der gegenwärtigen russischen Presse stößt man auf eine Reihe syntaktischer Verbindungen, welche die *Eingetragene Lebenspartnerschaft* wiedergeben sollen, vgl. *гражданский брак* (konsensuale Lebensgemeinschaft, wilde Ehe), *зарегистрированный однополый брак* (eingetragene gleichgeschlechtliche Ehe), *зарегистрированное жизненное партнёрство* (eingetragene Lebenspartnerschaft), *пожизненное партнёрство* (Lebenspartnerschaft), *зарегистрированное партнёрство* (eingetragene Partnerschaft), *фактический брак* (konsensuale Lebensgemeinschaft, wilde Ehe), *сожительство* (eheähnliche Lebensgemeinschaft, wilde Ehe, Zusammenleben).

Dabei erweisen sich viele dieser vermeintlichen Äquivalente als falsch bzw. ungenau und stellen keine gleichwertige Variante zu *Eingetragene Lebenspartnerschaft* dar. So bezeichnet etwa *гражданский брак* „eine nicht-eheliche Lebensgemeinschaft“ – auch *konsensuale Lebensgemeinschaft* genannt –, das heißt, die beiden zusammenlebenden und einen Haushalt bildenden Personen sind unverheiratet (vgl. Kuznecov 2000). Im Deutschen spricht man diesbezüglich auch von *wilder Ehe*. Zudem bezieht sich *гражданский брак* ausschließlich auf heterosexuelle Paare. Gleiches gilt ebenso für *фактический брак* und *сожительство*, welche ebenso eine nicht standesamtlich registrierte heterosexuelle Lebensgemeinschaft bezeichnen. Die Lehnübersetzung *пожизненное партнёрство* gibt – im Gegensatz zu *Lebenspartnerschaft* im Deutschen – die ausschlaggebenden Seme „homosexuelle Beziehung“ und „bei der zuständigen Behörde registriert“ nicht wieder und kann damit ebenso wenig als vollwertiges Äquivalent für *Eingetragene Lebenspartnerschaft* gelten. Das Syntagma *однополый брак* (z. B. im JuES 2003) bzw. *зарегистрированный однополый брак* weist eine semantische Abweichung auf, da eine Lebenspartnerschaft eine eheähnliche Gemeinschaft darstellt, allerdings nicht der Ehe gleichgestellt ist. Somit tritt bei der Verwendung von *брак* eine nicht gerechtfertigte Bedeutungsverschiebung ein, die beim russischen Leser falsche Assoziationen hervorruft. Nebenbei sei angemerkt, dass eine Ehe immer standesamtlich registriert ist, weshalb *зарегистрированный* in Verbindung mit *брак* redundant wäre.

Zur Wiedergabe von *Lebenspartnerschaft* resp. *Eingetragene Lebenspartnerschaft* im Russischen plädiere ich jeweils für *зарегистрированное однополое партнёрство*. Dieses Adjektiv-Substantiv-Syntagma kommt meines Erachtens der Bedeutung des deutschen Lexems am nächsten, gibt es doch die Seme „Partnerschaft zwischen homosexuellen Personen“ und „behördlich registriert“ wieder. Zudem bleibt auf diese Weise auch im Russischen die Abgrenzung zwischen

Ehe (im traditionellen Sinne) und Lebenspartnerschaft bewahrt. Dass *зарегистрированное однополое партнёрство* nicht die gesamten Assoziationen freisetzt, die bei der Aktivierung von (*Eingetragene*) *Lebenspartnerschaft* geweckt werden, ist selbstredend. So bleiben dem russischen Rezipienten z. B. die aus einer Lebenspartnerschaft erwachsenden rechtlichen Folgen verborgen. Das Abrufen des gesamten Assoziogramms kann bei einer Übersetzung nur durch eine Erläuterung gewährleistet werden. Diese kann jedoch im Rahmen einer textsortenkonformen Urkundenübersetzung nicht angefügt werden.

Gegen *партнёрство* als Äquivalent für *Partnerschaft* könnten nun insofern Einwände erhoben werden, als *партнёрство* zumeist im politischen und wirtschaftlichen Kontext Verwendung findet und die Bedeutungen „Zusammenarbeit“, „Handelspartnerschaft“ und „wirtschaftliche Partnerschaft“ realisiert. Allerdings haben sich in der vergangenen Zeit auch in der russischen Gesellschaft – sowohl in homo- als auch in heterosexuellen Kreisen – verschiedenartige neue Lebensformen herauskristallisiert und etabliert. Um alle existierenden Formen des ehelichen und eheähnlichen Zusammenlebens mit einem Terminus zusammenzufassen, bedient man sich heutzutage immer häufiger des Lexems *партнёрство* (vgl. z. B. *Demoskop Weekly Online* 237/238, 6.-19. März 2006).

Auch in der derzeit meistgenutzten Online-Enzyklopädie *Wikipedia* (<http://ru.wikipedia.org>) wird deutlich auf den Unterschied zwischen Ehe und Partnerschaft hingewiesen. In Bezug auf homosexuelle Lebensgemeinschaften wird angemerkt, dass eine behördlich registrierte Lebenspartnerschaft in einigen Staaten der Ehe gleichgestellt ist (= *брак*), wohingegen sie in anderen Staaten von der traditionellen Ehe abgegrenzt wird (= *партнёрство*). Dieser Aspekt sollte bei der Übertragung ins Russische daher auch Berücksichtigung finden.

Ferner seien die Bestrebungen von Edvard Murzin, Abgeordneter des Parlaments der russischen Republik Baschkortostan, erwähnt, einen Gesetzesentwurf zu Eingetragenen Lebenspartnerschaften in die russische Duma einzubringen (<http://www.hro.org/editions/2007/01/15.php>). Murzin spricht in seinem Gesetzesentwurf von *однополое партнёрство* und nicht von *однополый брак*.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass in homosexuellen Kreisen *партнёрство* zunehmend frequenter wird und im Sprachgebrauch immer häufiger Verwendung findet. Dabei lassen sich vornehmlich die syntaktischen Verbindungen *гомосексуальное партнёрство* und *однополое партнёрство* finden, wobei gelegentlich auch das umgangssprachlich markierte Konfixkompositum *гомо-партнёрство* verwandt wird.

All dies lässt mich schlussfolgern, dass das Syntagma *зарегистрированное однополое партнёрство* durchaus als russisches Äquivalent für *Eingetragene Lebenspartnerschaft* aufgefasst werden kann. Dementsprechend schlage ich vor, *свидетельство о регистрации однополого партнёрства* als russisches Äquivalent für *Lebenspartnerschaftsurkunde* zu verwenden.

6. Russische Musterübersetzung für eine Lebenspartnerschaftsurkunde

Перевод с немецкого языка

(Документ составлен в электронной форме, состоит из одной страницы  
и был предъявлен в оригинале.)

Районное управление в Фридрихсхайне-Кройцберге Рег. № 198xx  
г. Берлина - Отдел записей актов гражданского  
состояния -

СВИДЕТЕЛЬСТВО О  
РЕГИСТРАЦИИ ОДНОПОЛОГО ПАРТНЁРСТВА

1. гражданин Килиан Мустерманн, -/  
родившийся 27 мая 1976 г., -/  
в г. Ульме, -/  
проживающий в Берлине-Фридрихсхайне-  
Кройцберге, по адресу Максштрассе 107, -/

и

2. гражданин Никита Бондаренко, -/  
родившийся 7 июля 1977 г., -/  
в г. Москве / Российская Федерация, -/  
проживающий в Берлине-Фридрихсхайне-  
Кройцберге, по адресу Максштрассе 107, -/

заключили 13 марта 2007 г. в присутствии уполномоченного  
служащего Отдела записей актов гражданского состояния района  
Фридрихсхайна-Кройцберга города Берлина при подаче  
соответствующих заявлений однополое партнёрство согласно § 1  
закона о регистрации однополого партнёрства. -/

Согласно § 3 закона о регистрации однополого партнёрства  
партнёрам были присвоены следующие фамилии по немецкому  
праву:

1. Мустерманн
2. Бондаренко-Мустерманн

Берлин, 13 марта 2007 г.

внизу / в середине:	<u>Место печати</u> Гербовая печать с надписью: «Районное управление в Фридрихсхайне-Кройцберге г. Берлина. Отдел записей актов гражданского состояния 14.» В середине печати: «Герб г. Берлина (медведь с короной)»
внизу / справа:	Служащий Отдела записей актов гражданского состояния Эльгер Подпись (неразборчива – прим.перев.)

Я подтверждаю в качестве присяжного переводчика русского и польского языков при судах и нотариальных конторах в Берлине, что настоящий перевод с немецкого языка является полным и правильным и соответствует содержанию предъявленного мне в оригинальной форме документа.

Дипломированный переводчик    Деннис Шеллер-Болтц, Тэрштрассе 43, 10249 Берлин, Германия  
 Dennis Scheller-Boltz, Thaerstraße 43, D-10249 Berlin

Берлин, 31 марта 2008 г.

## 7. Fazit

Das deutsche und das russische Rechtssystem weisen nicht unerhebliche Unterschiede auf, so auch in der Regelung und folglich in der Beurkundung des Personenstandes. Die Lebenspartnerschaftsurkunde gilt in Deutschland als offizieller Nachweis über die behördliche Schließung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts. Ihre Übertragung ins Russische bereitet insofern Schwierigkeiten, als dem Rechtsterminus *Lebenspartnerschaftsurkunde* keine konventionalisierte zielsprachliche Entsprechung gegenübersteht. Allerdings birgt nicht die gesamte Wortbildungskonstruktion ein Translationsproblem, sondern lediglich die Konstituente *Lebenspartnerschaft*. Bislang lässt sich im Russischen kein Syntagma finden, welches als gleichwertige Variante hierfür angesehen werden kann. Eine adäquate Wiedergabe kann im Russischen nur mit Hilfe einer Paraphrase erfolgen. Sonstige Übersetzungsverfahren wie z. B. eine Lehnübersetzung führen zu keinem zufrieden stellenden Übersetzungsäquivalent. Die in der russischen Presse verwandten Syntagmen halte ich zumeist für fragwürdig, da sie entweder nur teilweise die Bedeutung von *Lebenspartnerschaft* wiedergeben oder eine nicht gerechtfertigte Bedeutungsverschiebung bedingen.

Im vorliegenden Artikel konnte dargelegt werden, dass die Paraphrase *зарегистрированное однополое партнёрство* aus semantischer und funktionaler Sicht wohl am ehesten dazu geeignet ist, dass Neulexem (*Eingetragene Lebenspartnerschaft*) im Russischen wiederzugeben. Aus diesem Grunde erachte ich das Syntagma *свидетельство о регистрации однополых партнёрства* als gleichwertige Entsprechung für *Lebenspartnerschaftsurkunde*. Die Verwendung

dieser syntaktischen Verbindung garantiert eine sinngemäße Wiedergabe der Urkundenbezeichnung, wobei semantische und funktionale Aspekte Berücksichtigung finden. Dass das Translat womöglich andere Assoziationen aufruft als das Original, kann von einem Urkundenübersetzer aus textsortenkonventionellen Gründen nicht beeinflusst werden.

## 8. Weitere einschlägige Rechtstermini und ihre russischen Äquivalente

Aufhebung der Lebenspartnerschaft – *расторжение зарегистрированного однополного партнёрства*  
 Begründung einer Lebenspartnerschaft – *вступление в зарегистрированное однополое партнёрство; регистрация однополого партнёрства*  
 Beurkundung der Lebenspartnerschaft – *осуществление записи о регистрации однополого партнёрства*  
 Eingetragene Lebenspartnerschaft – *зарегистрированное однополое партнёрство*  
 Eingetragene Partnerschaft – *зарегистрированное однополое партнёрство*  
 Eintragung einer Lebenspartnerschaft – *регистрация однополого партнёрства*  
 Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) – *закон о регистрации однополого партнёрства*  
 Homo-Ehe – *гомо-брак; гомосексуальный брак*  
 Lebenspartner – *лицо, состоящее в зарегистрированном однополем партнёрстве; партнёр по зарегистрированному однополему партнёрству; зарегистрированный партнёр; партнёр; муж; супруг*  
 Lebenspartnerin – *лицо, состоящее в зарегистрированном однополем партнёрстве; партнёрша по зарегистрированному однополему партнёрству; зарегистрированная партнёрша; партнёрша; жена; супруга*  
 Lebenspartnerschaft – *зарегистрированное однополое партнёрство*  
 Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz (LPartAusfG) – *закон об исполнении закона о регистрации однополого партнёрства*  
 Lebenspartnerschaftsbuch – *1) книга зарегистрированного однополого партнёрства, заведённая в ЗАГСе при регистрации партнёрства; 2) книга зарегистрированного однополого партнёрства, вручаемая партнёрам при регистрации их партнёрства*  
 Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz (LPartGErgG) – *дополнения к закону о регистрации однополого партнёрства*  
 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) – *закон о регистрации однополого партнёрства*  
 Lebenspartnerschaftsname – *фамилия лиц, состоящих в зарегистрированном однополем партнёрстве; фамилия зарегистрированного однополого партнёрства*  
 Lebenspartnerschaftsrecht – *право зарегистрированного однополого партнёрства*  
 Lebenspartnerschaftsregister – *реестр зарегистрированных однополых партнёрств, заведённый в ЗАГСе с 1 января 2009 г. при регистрации партнёрства*  
 Lebenspartnerschaftsunterhalt – *материальное содержание зарегистрированного однополого партнёрства*  
 Lebenspartnerschaftsurkunde – *свидетельство о регистрации однополого партнёрства*  
 Lebenspartnerschaftsvertrag – *договор о зарегистрированном однополем партнёрстве*  
 verpartnert sein – *состоять в зарегистрированном однополем партнёрстве*  
 Verpartnerung – *регистрация однополого партнёрства*

## 9. Abkürzungen

Abs.	Absatz
AS	Ausgangssprache, ausgangssprachlich
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVH	Bundesverband Homosexualität
JuÉS	Juridičeskij ěnciklopedičeskij slovar'
LPartAusfG	Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
LPartGErgG	Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz
LSVD	Lesben- und Schwulenverband in Deutschland
PStG	Personenstandsgesetz
PStG neu	Personenstandsgesetz (neue Fassung)

## 10. Literatur

- Arntz, Reiner (1994) [1986]: Terminologievergleich und internationale Terminologieangleichung. In: Snell-Hornby, Mary (Hrsg.) (1994) [1986]: *Übersetzungswissenschaft – Eine Neuorientierung. Zur Integrierung von Theorie und Praxis. (UTB; Bd. 1415)*. 2., durchgesehene Aufl. Tübingen / Basel. 283-310.
- Azrilijan, Aleksandr Nikolaevič (pod red.) (2007): *Juridičeskij slovar'*. Moskva.
- Bergston, L. (pod red.) (2000): *Russko-nemeckij juridičeskij slovar'*. Moskva.
- Buba, Hans Peter / Vaskovics, Laszlo A. (Hrsg.) (2001): *Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare. Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. (Rechtstatsachenforschung, hrsg. v. Bundesministerium der Justiz)*. Köln.
- Bürgerliches Gesetzbuch* (2007) [1964]. 60., überarbeitete Aufl. München / Nördlingen.
- Creifelds, Carl (2002) [1968]: *Rechtswörterbuch*. 17., neu bearbeitete Aufl. München.
- Daum, Ulrich (2004): Übersetzen von Rechtstexten. In: *4. Deutscher Gerichtsdolmetschertag 28./29. Oktober 2004, München. (Tagungsband)*. München. 58-71.
- Delerue, Karin Susanne (2002) [2001]: *Eingetragene Lebenspartnerschaft. Unterhalt – Finanzen – Erbrecht. Mit Vertragsmuster*. 2., aktualisierte Aufl. Regensburg.

- Fleck, Klaus E. W. (1999) [1998]: Urkundenübersetzung. In: Snell-Hornby, Mary / Hönig, Hans G. / Kußmaul, Paul / Schmitt, Peter A. (Hrsg.) (1999) [1998]: *Handbuch Translation*. 2., verbesserte Aufl. Tübingen. 230-234.
- Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16. Februar 2001.* (BGBl. I S. 266).
- Grišaev, Pavel Ivanovič / Benjamin, Michael (pod red.) (2002) [1995]: *Nemecko-russkij juridičeskij slovar'*. 7., unveränderte Aufl. Moskva.
- Köbler, Gerhard (2001): *Rechtsrussisch. Deutsch-russisches und russisch-deutsches Rechtswörterbuch für jedermann*. München.
- Koller, Werner (1997) [1979]: *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*. (UTB; Bd. 819). 5., aktualisierte Aufl. Wiesbaden.
- Koppelman, Andrew (2006): *Same Sex, Different States. When Same-Sex Marriages Cross State Lines*. New Haven / London.
- Krutskich, Vladimir Emel'janovič (pod red.) (2003) [1996]: *Juridičeskij énciklopedičeskij slovar'*. 3., überarbeitete und aktualisierte Aufl. Moskva.
- Laabs, Klaus (Hrsg.) (1991): *Lesben. Schwule. Standesamt. Die Debatte um die Homoeh.* Berlin.
- Lebenspartnerschaftsrecht. (LSVD Rechtsratgeber)*. 2005.
- Markstein, Elisabeth (1999) [1998]: Realia. In: Snell-Hornby, Mary / Hönig, Hans G. / Kußmaul, Paul / Schmitt, Peter A. (Hrsg.) (1999) [1998]: *Handbuch Translation*. 2., verbesserte Aufl. Tübingen. 288-291.
- Pčelinceva, Ljudmila Michajlova (1999): *Semejnoe pravo Rossii. Učebnik dlja VUZov*. Moskva.
- Personenstandsgesetz (in seiner Fassung vom 1. Februar 2003).
- Regenbogenfamilien. Wenn Eltern lesbisch, schwul, bi- oder transsexuell sind* (Hrsg. v. d. Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport u. d. Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen). Berlin. 2001.
- Scheller, Dennis (2005): Homosexualität und Lexik. Ein Überblick zum aktuellen Einfluss des Wandels familiärer und familienrechtlicher Strukturen auf den deutschen und russischen Wortschatz. In: *Das Wort. Germanistisches Jahrbuch GUS 2005*. Bonn. 253-264.
- Schmitt, Peter A. (1994) [1986]: Die „Eindeutigkeit“ von Fachtexten: Bemerkungen zu einer Fiktion. In: Snell-Hornby, Mary (Hrsg.) (1994) [1986]: *Übersetzungswissenschaft – Eine Neuorientierung. Zur Integrierung von Theorie und Praxis*. (UTB; Bd. 1415). Tübingen / Basel. 252-282.

- Schreiber, Michael (1999) [1998]: Übersetzungstypen und Übersetzungsverfahren. In: Snell-Hornby, Mary / Hönig, Hans G. / Kußmaul, Paul / Schmitt, Peter A. (Hrsg.) (1999) [1998]: *Handbuch Translation*. 2., verbesserte Aufl. Tübingen. 151-154.
- Sickert, Ariane (2005): *Die lebenspartnerschaftliche Familie. Das Lebenspartnerschaftsgesetz und Art. 6 Abs. 1 GG. (Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 1007)*. Berlin.
- Winckler, Karsten (2007): *Die unwirksame eingetragene Lebenspartnerschaft. (Europäische Hochschulschriften. Reihe II. Rechtswissenschaften; Bd. 4557)*. Frankfurt am Main u. a.